

# WohnSelect

## WERTGRUND WohnSelect D (ISIN „DE000A1CUAY0“)

### Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung (Stand: 1. Juni 2022)

Die WohnSelect Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH („Gesellschaft“) legt in ihrer Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft des Immobilien-Sondervermögens „WERTGRUND WohnSelect D“, welches als Finanzprodukt nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“ oder auch „Sustainable Finance Disclosure Regulation / SFDR“) qualifiziert, nachfolgende Informationen gem. Art. 10 SFDR offen.

#### I. Zusammenfassung

Das Immobilien-Sondervermögen qualifiziert sich auf Grund der Anlagestrategie als Finanzprodukt nach Art. 8 SFDR. Im Rahmen der Auswahl und Verwaltung der Immobilien für das Immobilien-Sondervermögen werden:

1. ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Art. 8 Abs. 1 SFDR und sonstige, dem Wohnkomfort dienende Merkmale berücksichtigt. Konkret investiert die Gesellschaft fortlaufend mindestens 30 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Immobilien-Sondervermögens in Immobilien, welche die von der Gesellschaft für das Immobilien-Sondervermögen festgelegten ökologischen, sozialen und sonstigen, dem Wohnkomfort dienenden Merkmale im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu mehr als 50 % erfüllen, wobei der Grad der Erfüllung sich dabei aus der Summe der einzeln gewichteten ökologischen, sozialen und sonstigen, dem Wohnkomfort dienenden Merkmale ermittelt.
2. durch die Gesellschaft fortlaufend mindestens 10 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Immobilien-Sondervermögens in Immobilien investiert, die einen positiven messbaren Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Umweltziele (konkret: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) im Sinne der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) leisten. Damit werden im Rahmen der Investitionen zu einem untergeordneten Anteil ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Art. 2 (17) SFDR i.V.m. Art. 2 (1) Taxonomie-Verordnung berücksichtigt.
3. schließlich im Rahmen der Anlagestrategie auch nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. Principle Adverse Impact, PAI) berücksichtigt.

Die von der Gesellschaft im Rahmen der vorgenannten Anlagestrategie festgelegten sozialen, ökologischen und sonstigen, dem Wohnkomfort dienenden Merkmale werden jeweils auf einer Skala von 0 - 3 bewertet und in einem zweiten Schritt zusätzlich mit einem entsprechenden Faktor gewichtet (Scoring).

Zur Überprüfung einer Immobilie hinsichtlich der vorgenannten Anlagestrategie dienen eine Vielzahl unterschiedlicher Datenquellen. Die Datenerhebung erfolgt auf Basis eigener Rechercheergebnissen von Mitarbeitern der Gesellschaft und partiell in Zusammenarbeit mit unabhängigen externen Dienstleistern.

Neben den vorgenannten Komponenten der Anlagestrategie, welche das Immobilien-Sondervermögen als Finanzprodukt nach Art. 8 SFDR qualifiziert, umfasst die Anlagestrategie des Immobilien-Sondervermögens weitere, von Art. 8 SFDR unabhängige Komponenten (wie z. B. die Erzielung regelmäßiger Erträge auf der Basis von Mieteinnahmen und Zinsen), die sich im Einzelnen aus den Verkaufsunterlagen des Immobilien-Sondervermögens ergeben.

## II. **Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts**

Die Anlagestrategie des Sondervermögens sieht vor, fortlaufend mindestens 30 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens in Immobilien zu investieren, welche die von der Gesellschaft festgelegten, im nachfolgenden Abschnitt dargestellten ökologischen, sozialen und sonstigen, dem Wohnkomfort dienenden Merkmale im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu mehr als 50 % erfüllen, wobei der Grad der Erfüllung ermittelt sich dabei aus der Summe der einzeln gewichteten ökologischen, sozialen und sonstigen, dem Wohnkomfort dienenden Merkmale ermittelt.

Konkret hat die Gesellschaft für die Verwaltung des Immobilien-Sondervermögens folgende ökologische, soziale und sonstige, dem Wohnkomfort dienenden Merkmale festgelegt:

### 1. **Soziale Merkmale**

Im Bereich „Soziales“ sind die Bereiche Gesundheit und Wohlergehen der Mieter für die Gesellschaft bei der Verwaltung des Immobilien-Sondervermögens von wesentlicher Bedeutung, weshalb sie die folgenden sozialen Kriterien<sup>1</sup> ausgewählt hat:

- „Barrierefreiheit“,
- „Gesundheit/Außenluftqualität“,
- „Gesundheit/Innenraumlufthqualität“ und
- „Infrastruktur/Mobilität“.

---

<sup>1</sup> Die Merkmale orientieren sich an den Zielen aus Art. 2 Abs. 17 der Offenlegungs-Verordnung sowie an den sozialen Merkmalen, die sich aus dem BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken vom 13.01.2020 ergeben.

# WohnSelect

## 2. Ökologische Merkmale

- „Energieverbrauch/CO<sup>2</sup> Ausstoß“,
- „Energieeinsparmaßnahmen“,
- „Wasserverbrauch“,
- „Abfallaufkommen“,
- „Qualität der Gebäudehülle“,
- „Landnutzung“ und
- „Risikopotenzial (ökologisch)“.

## 3. Sonstige, dem Wohnkomfort dienende Merkmale

Im Bereich der sonstigen, dem Wohnkomfort dienenden Merkmale berücksichtigt die Gesellschaft neben den vorstehend beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Sinne des Art. 8 SFDR bei ihren Investitionsentscheidungen darüber hinaus noch weitere, dem Wohnkomfort dienende Merkmale im Rahmen ihrer Anlagepolitik. Diese sollen die Grundlage dafür bilden, dass innerhalb der Gesellschaft bei Investitionsentscheidungen ein verantwortungsvoller Umgang mit der Schaffung eines zeitgemäßen Wohnkomforts angestrebt wird, weshalb sie die folgenden zusätzlichen Kriterien ausgewählt hat:

- „Akustischer Komfort“,
- „Visueller Komfort“,
- „Funktionaler Komfort“ und
- „Digitale Konnektivität & Infrastruktur“.

## III. Ökologisch nachhaltige Investition i.S.v. Art. 2 (17) SFDR innerhalb der Anlagestrategie des Immobilien-Sondervermögens

### 1. Nachhaltige Investitionen

Mit diesem Immobilien-Sondervermögen werden ökologische oder soziale Merkmale sowie sonstige, den Wohnkomfort dienende Merkmale berücksichtigt. Zudem werden im Rahmen der Anlagestrategie auch nachhaltige Investitionen getätigt. Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft fortlaufend mindestens 10 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens in Immobilien, die einen positiven messbaren Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Umweltziele im Sinne der Taxonomie-Verordnung leisten.

Wesentlicher Bestandteil der Investitionsstrategie des Immobilien-Sondervermögens sind insofern vor allem Investitionen, die mit positiv messbaren Beiträgen zur Erreichung des Umweltziels Klimaschutz verbunden sind. Eine Wirtschaftstätigkeit ist danach als ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz einzustufen, wenn sie wesentlich dazu beiträgt, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert, indem im Einklang mit dem langfristigen Temperaturziel des Übereinkommens von Paris Treibhausgasemissionen vermieden oder verringert werden oder die Speicherung von Treibhausgasen verstärkt wird, einschließlich durch Prozess- oder Produktinnovationen. Für Immobilien kommt es hierbei nach den technischen Bewertungskriterien der EU-Kommission maßgeblich auf einen möglichst niedrigen Primärenergiebedarf der Gebäude an.

Als Richtwert wird das Immobilien-Sondervermögen die technischen Bewertungskriterien der EU-Kommission zugrunde legen und diese zur Messung des positiven Beitrags heranziehen. Diese differenzieren die Tätigkeitsbereiche Neubau, Renovierung von Gebäuden, Erwerb von und Eigentum an Gebäuden sowie spezifische Einzelmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden, zu deren Ausstattung mit Ladeeinrichtungen für Elektromobilität sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Hinsichtlich der vorgenannten, verschiedenen Tätigkeitsbereiche gilt im Einzelnen Folgendes:

## **Neubau von Gebäuden**

Zur Qualifikation von Neubau von Gebäuden als taxonomiekonforme Investition muss deren Primärenergiebedarf u.a. mindestens 10 % unter den Anforderungen an ein Niedrigstenergiegebäude im Sinne des jeweiligen nationalen Rechts liegen. Nach den derzeitigen deutschen Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetzes bedeutet dies für Niedrigstenergiegebäude, dass dieses so ausgeführt wird, dass sein Primärenergiebedarf das 0,75fache des sog. Referenzgebäudes beträgt.

## **Renovierung eines Bestandsgebäudes**

Zur Qualifikation von Renovierung eines Bestandsgebäudes als taxonomiekonform ist u.a. erforderlich, dass sich der Primärenergiebedarf in einem Vorher/Nachher-Vergleich um mindestens 30 % verringert. Dies gilt jedoch nicht bei den typischerweise größeren Maßnahmen. Diese Investitionen gelten auch dann als taxonomiekonform, wenn die erforderliche Verbesserung des Primärenergiebedarfs nicht sogleich, aber spätestens innerhalb von drei Jahren erreicht wird. Alternativ wird auch die Einhaltung der Vorgaben des nationalen Rechts an eine „größere Renovierung“ als ausreichend erachtet (in Deutschland: „grundlegende Renovierung“ im Sinne von § 52 des Gebäudeenergiegesetzes).

## Erwerb eines Gebäudes

Im Rahmen von dem Erwerb eines Gebäudes ist für die Taxonomiekonformität in zeitlicher Hinsicht zu differenzieren:

- Gebäuden, die vor dem 31. Dezember 2020 gebaut wurden, müssen laut Energieausweis die Energieeffizienzklasse A erreichen. Alternativ hierzu gilt die Voraussetzung, dass das Gebäude im Hinblick auf den Primärenergiebedarf zu den besten 15 % des nationalen oder regionalen (vor dem 31. Dezember 2020 gebauten) Gebäudebestands gehört; dieser Vergleichswert ist im Betrieb zu ermitteln und durch geeignete Nachweise zu belegen, in denen mindestens die Energieeffizienz der betreffenden Immobilie und die Energieeffizienz des vor dem 31. Dezember 2020 gebauten nationalen oder regionalen Gebäudebestands miteinander verglichen werden und mindestens zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden differenziert wird.
- Immobilien, die nach dem 31. Dezember 2020 gebaut wurden, müssen die Kriterien an einen Neubau erfüllen (s.o.).
- Bei größeren Nichtwohngebäuden mit einer Nennleistung der Heizungs-/Lüftungs- und/oder Klimaanlage von mehr als 290 kW kommen weitere Voraussetzungen an die Überwachung und Bewertung der Energieeffizienz hinzu.

Soweit eine Investition einen positiven messbaren Beitrag zur Erreichung des Umweltziels Klimaschutz verfolgt, wird die Gesellschaft dies durch die Beachtung der vorstehenden technischen Anforderungen sicherstellen. Zudem wird die Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung anderer Umweltziele im Sinne der Taxonomie-Verordnung anhand der hierzu von der EU-Kommission definierten technischen Kriterien sichergestellt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Sinne der Taxonomie-Verordnung findet nur bei denjenigen dem Immobilien-Sondervermögen zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Im Rahmen der übrigen Investitionen finden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten keine Berücksichtigung.

## 2. Keine Beeinträchtigung von nachhaltigen Investitionszielen

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden berücksichtigt, da die Gesellschaft bei der Verwaltung des Immobilien-Sondervermögens die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen wird (vgl. dazu im Einzelnen im nachfolgenden Abschnitt IV.).

## **IV. Angaben zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren**

Die Gesellschaft wird bei der Verwaltung des Immobilien-Sondervermögens auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, d.h. nachteilige Auswirkungen insbesondere auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, berücksichtigen (sog. „Principal Adverse Impacts“ / „PAI“).

Für das Immobilien-Sondervermögen sind ebenfalls die in der PAI-Richtlinie dargestellten Nachhaltigkeitsindikatoren relevant. Einzelheiten zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie unter [https://www.wohnsellect.de/wp-content/uploads/WERTGRUND-WohnSelect-D\\_Art.4\\_SFDR\\_PAI\\_comply.pdf](https://www.wohnsellect.de/wp-content/uploads/WERTGRUND-WohnSelect-D_Art.4_SFDR_PAI_comply.pdf).

## **V. Anlagestrategie**

Die Gesellschaft optimiert unter Berücksichtigung der ökologischen und, sozialen und sonstigen, dem Wohnkomfort dienenden Merkmale bzw. des nachhaltigen Investitionsziels der Anlagestrategie den Immobilienbestand entsprechend den Markterfordernissen und -entwicklungen durch Gebäudemodernisierung, -umstrukturierung und -verkauf.

Im Rahmen des Ankaufs und der Bewirtschaftung von Immobilien für das Immobilien-Sondervermögen werden Nachhaltigkeitsmerkmale aus den Bereichen Ökologie und Soziales sowie sonstige, dem Wohnkomfort dienende Merkmale berücksichtigt und gefördert sowie nachhaltige Investitionen getätigt. Die Gesellschaft investiert fortlaufend mindestens 30 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Immobilien-Sondervermögens in Immobilien, welche die von der Gesellschaft für das Sondervermögen festgelegten ökologischen, sozialen und sonstigen, dem Wohnkomfort dienenden Merkmale im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu mehr als 50 % erfüllen, wobei der Grad der Erfüllung sich dabei aus der Summe der einzeln gewichteten ökologischen, sozialen Merkmale ermittelt. Die Gesellschaft investiert daneben fortlaufend mindestens 10 % des Gesamtwertes aller Immobilien des Sondervermögens in Immobilien, die einen positiven messbaren Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Umweltziele im Sinne der Taxonomie-Verordnung<sup>1</sup> leisten. Die Gesellschaft wird daneben bei der Verwaltung des Sondervermögens die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, d.h. Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, berücksichtigen.

Damit leistet die Gesellschaft entsprechend der Ziele des Pariser Übereinkommens der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) von 2015 einen Beitrag zur langfristigen Begrenzung der Erderwärmung.

# WohnSelect

Übergeordnetes Ziel ist es, den Immobilienbestand entsprechend den Markterfordernissen und -entwicklungen durch Gebäudemodernisierung, -sanierung, -umstrukturierung und -verkauf zu optimieren. Zudem sollen Investitionen in und eine fortlaufende Bewirtschaftung von Immobilien, die durch ihre spezifische Beschaffenheit zur Erreichung des Ziels des Pariser Klimaabkommens, die globale Erderwärmung auf weniger als zwei Grad Celsius bis zum Jahr 2100 gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, beitragen.

## **VI. Aufteilung der Investitionen**

Die Gesellschaft investiert fortlaufend mehr als 50 % des Wertes des Immobilien-Sondervermögens in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften im Sinne von § 2 Abs. 9 InvStG. Daneben sind auch Liquiditätsanlagen zulässig und vorgesehen (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile).

Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass von den Liquiditätsanlagen ein Betrag, der mindestens 5 % des Wertes des Immobilien-Sondervermögens entspricht, täglich für die Rücknahme von Anteilen verfügbar ist (Mindestliquidität). Sie wird für das Immobilien-Sondervermögen als Ergänzung/Abrundung ihrer gesamtheitlichen Nachhaltigkeitsstrategie für diesen Teil der Liquiditätsanlagen überwiegend „Grüne Bundeswertpapiere“ erwerben.

## **VII. Überwachung von ökologischen, sozialen und der Förderung des Wohnkomforts dienenden Merkmalen, Überwachung von PAI**

Die Gesellschaft hat ein Messkonzept erstellt (Scoring), auf dessen Grundlage die Messung und Überwachung der Einhaltung der festgelegten, unter Ziff. II. dargestellten Merkmale im Immobilieninvestment-Prozess sowie während der gesamten Haltedauer der Immobilien erfolgen. Innerhalb der einzelnen Merkmale werden einzelne Kriterien untersucht und im Rahmen eines Punktesystems einzeln bewertet.

Im Rahmen des Immobilieninvestment-Prozesses berücksichtigt die Gesellschaft die unter Ziff. II. und III. dargestellten Kriterien im Rahmen einer Due Diligence unter Zugrundlegung der unter Ziff. IX. dargestellten Datenquellen. Die Übereinstimmung mit den festgelegten Merkmalen wird während der gesamten Haltedauer der Immobilien laufend überwacht.

### Überwachung PAI:

Die Gesellschaft hat zudem entsprechende Prozesse - im Immobilieninvestment-Prozess sowie während der gesamten Haltedauer der Immobilien - zur Identifizierung und Gewichtung der Nachhaltigkeitsindikatoren und der PAI implementiert.

# WohnSelect

Bei Investitionsentscheidungen im Rahmen von Ankaufsentscheidungen führt die Gesellschaft seit dem 01.03.2022 ergänzend zur bzw. im Rahmen der Technischen Due Diligence regelmäßig eine ESG Due Diligence („ESG DD“) durch. Dabei können u.a. die Themenbereiche Energie, Wasser, Abfall, Innenraum- und Außenraumqualität, natürliche Risiken & Resilienz, Mobilität, Digitalisierung im Hinblick auf die Ausstattung sowie die Qualität der Immobilie bewertet werden. Die ESG DD ermöglicht es, die ESG-Qualität einer Investition zu bewerten und damit einzuschätzen, welche (nachteiligen) Nachhaltigkeitsauswirkungen diese zum Zeitpunkt des Ankaufs und in Zukunft auf Nachhaltigkeitsfaktoren hat.

## VIII. Methoden

Die vorgenannten, von der Gesellschaft festgelegten sozialen, ökologischen und sonstigen, dem Wohnkomfort dienenden Merkmale sowie das Messkonzept (Scoring) zur Messung dieser Merkmale sind im Detail im [Verkaufsprospekt](#) (gültig ab 01. Juni 2022), dort im Abschnitt „Anlagegegenstände im Einzelnen“ unter der Überschrift „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsmerkmalen“, S. 25 ff., dargestellt.

## IX. Datenquellen und -verarbeitung

Als Basis für die umfangreiche Überprüfung einer Immobilie hinsichtlich der vorstehende dargestellten Anlagestrategie dienen eine Vielzahl unterschiedlicher Datenquellen. Dazu zählen bspw. die folgenden aufgezählten Datenquellen (Auszug):

- Verträge zur Bauausführung, Projektsteuerung und zum Projektcontrolling
- Gebäudebezogene Dienstleistungsverträge
- Gebäudebezogene Ver- und Entsorgungsverträge
- Gebäudebezogene technische Unterlagen (inkl. Planunterlagen)
- Technische Gutachten
- jährliche Abrechnungsunterlagen der Ver- und Entsorgungsbetriebe
- Technische Datenblätter und Berechnungen zur Beurteilung der Effizienz von Wärmezeugungsanlagen der jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. von diesem beauftragten technischen Berater
- öffentlich zugängliche Auswertungen und Veröffentlichungen sowie Kartenmaterialien – insbesondere von staatlichen Einrichtungen und/oder Bundesbehörden sowie Rückversicherungsunternehmen
- Energieausweise

Die Datenerhebung erfolgt auf Basis eigener Rechercheergebnissen von Mitarbeitern der Gesellschaft inkl. aller Auslagerungspartner und partiell in Zusammenarbeit mit unabhängigen externen Dienstleistern. Es wird in-sofern auf eine Vielzahl unterschiedlicher Datenquellen zurückgegriffen. Bei der (internen) Datenbeschaffung sowie der Auswahl der externen Anbieter geht die Gesellschaft mit der größtmöglichen Sorgfalt vor. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen und Daten der externen Anbieter wird jedoch keine Gewährleistung übernommen. Es kann insofern nicht ausgeschlossen werden, dass die Daten und Informationen der externen Anbieter im Einzelfall unvollständig oder unrichtig sind, z.B. weil sie auf unzutreffenden Annahmen beruhen.

## **X. Mitwirkungspolitik sowie Angaben zur Einhaltung international anerkannter Standards und Rahmenwerke**

Die Gesellschaft unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Aktionärsrechte-Richtlinie<sup>2</sup>, so dass die Gesellschaft keine weiteren Informationen zur Mitwirkungspolitik offenlegen wird.

Die Gesellschaft hat 2021 die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren („Principles for Responsible Investment“ oder „PRI“) unterzeichnet. Als Mitglied des Bundesverbandes Investment und Asset Management (BVI) agiert die Gesellschaft außerdem nach den entsprechenden Wohlverhaltensregeln und Leitlinien für nachhaltiges Immobilien Portfoliomanagement. Daneben veröffentlicht die WERTGRUND Immobilien AG für die gesamte Unternehmensgruppe (inkl. aller Tochtergesellschaften sowie Beteiligungsgesellschaften), zu der auch die Gesellschaft gehört, regelmäßig nach dem Standard des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) eine entsprechende DNK-Erklärung.

## **XI. Hinweis zu möglichen künftigen Änderungen**

Die regulatorischen Anforderungen an Inhalt und Darstellung der nach der Offenlegungsverordnung offenzulegenden Informationen zu den ökologischen Merkmalen und den PAI, insbesondere die sogenannten technischen Regulierungsstandards, sind derzeit noch in der Entwicklung. Künftig sind zudem regulatorische Anforderungen an Merkmale aus den Bereichen Soziales und Unternehmensführung zu erwarten. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass infolge künftiger regulatorischer Entwicklungen eine Anpassung der von der Gesellschaft für das Sondervermögen verfolgten Anlagestrategie erfolgen muss. Die Berücksichtigung weiterer ökologischer und/oder sozialer Merkmale sowie weiterer PAI in Zukunft bleibt vorbehalten.

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2007/36/EG vom 11.07.2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften.